

07-4 - Betrachtungen zur Wirksamkeit der EU-Regelungen zu Kartoffelzystennematoden

Björn Niere, Ernst Pfeilstetter

Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit

Kartoffelzystennematoden (*Globodera pallida* und *G. rostochiensis*) sind bedeutende Schadorganismen der Kartoffel und unterliegen in den meisten Ländern Quarantänebestimmungen. In der EU werden pflanzengesundheitliche Maßnahmen in der "Pflanzengesundheitsrichtlinie" (2000/29/EG) und der "Bekämpfungsrichtlinie für Kartoffelzystennematoden" (2007/33/EG) für Kartoffelzystennematoden festgelegt. Die Bestimmungen der "Bekämpfungsrichtlinie" aus dem Jahr 2007 legen die Maßnahmen fest, um die Verbreitung zu bestimmen, ihre Ausbreitung zu verhindern und sie zu bekämpfen. Dazu wurden im Vergleich zur „alten Bekämpfungsrichtlinie“ aus dem Jahr 1969 auch neue Elemente, wie die jährlich durchzuführende Erhebung, eingeführt. Insgesamt hat die neue EU-Gesetzgebung zu einer stärkeren Harmonisierung bei den amtlichen Maßnahmen geführt. Zusätzliche Regelungen für Verschleppungswege von Nematoden (Resterde aus Kartoffel verarbeitenden Betrieben) wurden aufgenommen. Da sich die Regelungen der „Bekämpfungsrichtlinie“ ausschließlich auf "europäische Populationen" der Kartoffelzystennematoden beziehen, mussten auch die Bestimmungen der „Pflanzengesundheitsrichtlinie“ aktualisiert werden. Bei der Angleichung der Richtlinien kam es vor allem darauf an, weiterhin ein ausreichendes Schutzniveau vor virulenten Populationen aus Südamerika aufrecht zu erhalten. Die relevanten pflanzengesundheitlichen Maßnahmen und die jüngsten Änderungen werden vorgestellt. Anschließend wird eine Bewertung dieser Maßnahmen bei der Bekämpfung von Kartoffelzystennematoden aus deutscher Sicht vorgenommen.

07-5 - Erste Erfahrungen mit der Durchführung des amtlichen Bekämpfungsprogramms gemäß § 12 der KartKrebs/KartZystV in Bayern

First experience of the official control programme under § 12 KartKrebs/KartZystV in Bavaria

Dorothee Kaemmerer, Andreas Hermann

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10, 85354 Freising, Deutschland

Seit 2011 wird in Bayern mit dem in der KartKrebs/KartZystV vom 06.10.2010 vorgeschriebenen Programm die Verbreitung von *Globodera* spp. bekämpft. Alle Flächen, die auf Kartoffelzystennematoden untersucht werden, müssen mit dem Untersuchungsergebnis in einem amtlichen Verzeichnis geführt werden. Bei festgestelltem Befall (Auffinden von Zysten mit lebendem Inhalt) werden die Art (*Globodera rostochiensis* oder *G. pallida*) und gegebenenfalls die Virulenzgruppe (Ro 1,4, Ro 2,3,5 oder Pa 2,3) bestimmt. Für befallene Flächen müssen die Bewirtschafter eine von 2 möglichen Maßnahmen aus dem Bekämpfungsprogramm wählen: i) Anbau einer resistenten Sorte und nachfolgend 2 Jahre Anbaupause für Kartoffeln oder ii) 6 Jahre Anbaupause für Kartoffeln. Die zur Bekämpfung eingesetzten Sorten müssen mit der Bewertungsnote 7, 8 oder 9 (amtlich anerkannt) gegen die auf der befallenen Fläche festgestellte Virulenzgruppe resistent und in der im Bundesanzeiger veröffentlichten Liste der für das Bekämpfungsprogramm in Deutschland zugelassenen Sorten enthalten sein.

Im 4. Jahr (2011–2014) der Durchführung des amtlichen Bekämpfungsprogramms gemäß § 12 der KartKrebs/KartZystV in Bayern werden auf ca. 320 Flächen Kartoffelzystennematoden amtlich bekämpft, wobei viele davon nur Teilflächen von Schlägen sind. Auf 84 % dieser Flächen wird mit Hilfe des Anbaus von resistenten Sorten bekämpft, auf 16 % der Flächen erfolgt eine 6-jährige Anbaupause für Kartoffeln. Welches Bekämpfungsverfahren gewählt wird, hängt stark von der